

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	004/0027/2008
	Erstelldatum:	27.08.2008
	Aktenzeichen:	Ref. 4 Dr. K/hn
Beschleunigtes Verfahren gemäß § 50 e des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG)		
Referat für Jugend, Senioren und Soziales Verfasser: Richard Donhauser		
Beratungsfolge	23.09.2008	Jugendhilfeausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Sachstandsbericht zum beschleunigten Verfahren gemäß § 50 e FGG diene zur Kenntnis.

Sachstandsbericht:

Seit 12.07.2008 gelten für den zivilrechtlichen Schutz von Kindern neue Regelungen.

Die Änderungen betreffen sowohl Vorschriften des BGB (elterliche Sorge) als auch Vorschriften zum familiengerichtlichen Verfahren; hierin die Vorrangigkeit und Beschleunigung (§ 50 e FGG) im sorge- und umgangsrechtlichen Verfahren.

Dazu regelt der neue § 50 e FGG:

- (1) Verfahren, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, sowie Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls, sind vorrangig und beschleunigt durchzuführen.
- (2) Das Gericht erörtert in Verfahren nach Absatz 1 die Sache mit den Beteiligten in einem Termin. Der Termin soll spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens stattfinden. Das Gericht hört in diesem Termin das Jugendamt an. Eine Verlegung des Termins ist nur aus zwingenden Gründen zulässig. Der Verlegungsgrund ist mit dem Verlegungsgesuch glaubhaft zu machen.
- (3) Das Gericht soll das persönliche Erscheinen der Beteiligten anordnen.
- (4) Im Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls hat das Gericht unverzüglich den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu prüfen.

Alle Verfahren betreffend des

- Aufenthalt des Kindes
- Umgangsrecht
- Herausgabe des Kindes
- Kindeswohlgefährdung

sind ab sofort aufgrund gesetzlicher Vorgabe vorrangig und beschleunigt zu betreiben.

Das Familiengericht ist nunmehr gehalten, binnen eines Monats zu terminieren.

Ausnahmen, insbesondere aus Gründen des Kindeswohls (§ 1697 a BGB) sind möglich.

Das Familiengericht hat dabei die Beteiligten und das Jugendamt anzuhören (§ 50 e Abs. 2 Satz 3 FGG).

In Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls war eine frühere Terminierung bereits vor Juli 2008 gängige Praxis. Bei der Anrufung des Familiengerichts nach § 8 a Abs. 3 Satz 1 SGB VIII oder bei der Mitwirkung in Kindeswohlgefährdungsverfahren nach § 50 SGB VIII wird auch zukünftig die Verschriftlichung der Gefährdungseinschätzung durch das Jugendamt unentbehrlich bleiben.

Aber in Umgangsstreitigkeiten bedeutet § 50 e Abs. 2 FGG für die meisten Familiengerichte und Jugendämter eine grundlegende Umstellung ihrer Praxis. Bisher war üblich, die Beteiligten zunächst Schriftsätze austauschen zu lassen und vor einer Anhörung die schriftliche Stellungnahme des Jugendamtes zur Situation in der Familie (§ 50 Abs. 2 SGB VIII) abzuwarten. Nunmehr sind Familiengericht und Jugendamt gefordert, kurzfristige Termine für mündliche Erörterungen in familiengerichtlichen Verfahren möglich zu machen.

Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Beratung

Eines der Hauptziele des frühen ersten Termins in Umgangsstreitigkeiten usw. ist, den Eltern so früh wie möglich zu verdeutlichen, dass sie sich mit dem Streit vor dem Familiengericht ihrer Autonomie ergeben, indem sie eine dritte Instanz ihre Familienangelegenheiten regeln lassen (wollen). Besteht berechtigte Aussicht, dass die streitenden Eltern die Umgangskontakte einvernehmlich regeln können, soll ihnen das Familiengericht mit dem ihm möglichen erhöhten Verbindlichkeitsgrad nahe legen, außergerichtliche Beratung in Anspruch zu nehmen (§ 52 Abs. 2 Nr. 2 FGG).

Die positiven Effekte des § 50 e Abs. 2 FGG können verstärkt werden, wenn das Familiengericht den Beteiligten beim Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Beratung nicht nur die Klärung der (Umgangs-)Rechtsfragen aufgibt. Denn einvernehmliche Lösungen werden in der Regel durch die dahinter liegenden Konflikte blockiert. Deren Bearbeitung ist durch eine solche Beschränkung des gerichtlichen Auftrags für die Beratung regelmäßig erschwert.

Kann in der Anhörung beim Familiengericht die Inanspruchnahme von Beratung initiiert werden, dürfte weiter sinnvoll sein, gleichzeitig als Ankerpunkt einen Fortsetzungstermin festzulegen. Sollten die Eltern in der Beratung zu einvernehmlichen Lösungen kommen oder noch mehr Zeit zu deren Erarbeitung benötigen, kann der Termin nach entsprechender Rückmeldung wieder aufgehoben oder verschoben werden.

In einer interprofessionellen Arbeitsgruppe, bestehend aus den Amberger Familienrichtern, den beiden Jugendämtern, Vertretern der Anwaltschaft, Erziehungsberatungsstelle und Gutachter wurde die künftige Verfahrensweise zur Umsetzung des § 50 e FGG für Amberg erörtert.

(Schema – siehe Anlage)

Ziel dieser Umsetzung ist es, im Interesse des Kindes einen elterlichen Konflikt schnellstens zu schlichten und eine übereinstimmende Lösung mit den Eltern zu erreichen.

Die Eltern – und sei es nur wegen der elementarsten Belange der Kinder – sind miteinander ins Gespräch zu bringen, um damit die Grundlage zur Fortführung gemeinsamer Elternverantwortung zu schaffen.

Kinder haben das Recht, Kontakt zu beiden Elternteilen zu haben, um Bindungen, die sich im Zusammenleben mit den Eltern entwickeln konnten, weiterhin aufrecht zu erhalten.

Eltern haben die Pflicht, die Umgangskontakte des Kindes mit beiden Eltern zu fördern und zu motivieren.

Dr. Knerer, Rechtsdirektor

Anlage

Verteiler:

Mitglieder Jugendhilfeausschuss
Ref. 4, Amt 4.1
zum Akt Beschlussvorlagen
zum Reg. Akt